

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn  
über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
(1. Änderung)  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.05.2011**

**I**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBL I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Iserlohn am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 03.07.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden hinter dem 3. Absatz die Absätze 4. und 5. eingefügt:
  4. Der Eigentümer hat abflusslose Gruben nach der Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis ist eine Bescheinigung zu fertigen und vom Grundstückseigentümer aufzubewahren. Die Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die Ausführung der Dichtheitsprüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
  5. Bei bestehenden abflusslosen Gruben muss die Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.
2. In § 16 Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen werden hinter dem 2. Absatz die Absätze 3., 4., 5. und 6. eingefügt:
  3. Für die Ausführung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG gelten die Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.
  4. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und vom Grundstückseigentümer aufzubewahren. Die Bescheinigung über das

Ergebnis einer Dichtheitsprüfung, die gemäß § 61 a Absatz 3 LWG nach der Errichtung oder gemäß Absatz 4 nach einer Änderung der Abwasserleitung durchgeführt wurde, ist der Stadt vom Grundstückseigentümer spätestens einen Monat nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

5. In den übrigen Fällen ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
  6. Werden in einer gesonderten Satzung für abgegrenzte Gebiete der Stadt Anforderungen an die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gestellt, die von den Bestimmungen der Anlage 3 abweichen oder über sie hinaus gehen, gelten diese.
3. In § 23 Absatz 1 wird ein neuer Punkt 13. eingefügt:
13. § 16 Absätze 4. und 5.  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt nicht rechtzeitig oder nicht auf Verlangen vorlegt.

Der bestehende Punkt 13. wird 14. und der bestehende Punkt 14. wird 15..

4. Nach Anlage 2 wird eine Anlage 3 angefügt:

### **Anlage 3**

#### **Bestimmungen für die Ausführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen**

1. Die Dichtheitsprüfungen sind durch den Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 - 30 durchzuführen.
2. Abwasserleitungen, für die gemäß § 61 a Abs. 3 LWG nach ihrer Errichtung eine Dichtheitsprüfung oder eine Wiederholungsprüfung durchzuführen ist, sind einer Druckprüfung mit Luft oder Wasser zu unterziehen. Es reicht der einfache Betriebsdruck. Die Druckprüfung ist vom Sachkundigen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen.
3. Bestehende Abwasserleitungen, für die gemäß § 61 a Abs. 4 LWG eine erstmalige Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, sind einer optischen Inspektion durch Kanalfernsehen zu unterziehen. Die Abwasserleitung gilt als dicht, wenn keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt werden. In Zweifelsfällen kann die optische Inspektion durch eine Druckprüfung nach Punkt 1 ergänzt werden.
4. Die Dichtheitsprüfung ist für alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen durchzuführen. Ausgenommen sind nur Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Abwasserleitungen, die Niederschlagswasser in ein Mischsystem ableiten, sind auf Dichtheit zu prüfen.
5. Die Dichtheitsprüfung ist vom Sachkundigen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens bestehen aus:
  - a. einer Prüfbescheinigung mit:
    - der Angabe der Grundstücksdaten (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
    - den Daten des Grundstückseigentümers (Name, Anschrift)
    - der Angabe, ob eine Prüfung bestehender Abwasserleitungen oder ob eine Prüfung neuerrichteter Abwasserleitungen durchgeführt wurde

- der Angabe der Art der Prüfung (optische Inspektion oder Druckprüfung)
  - der Angabe der festgestellten Schäden und Dränagen
  - Begründung, warum Abwasserleitungen nicht geprüft wurden
  - dem Name und der Adresse des Sachkundigen (Firmenstempel)
- b. einem Bestandslageplan mit Kennzeichnung der untersuchten Abwasserleitungen
  - c. den Druckprotokollen
  - d. den Haltungsgrafiken
  - e. den Filmaufzeichnungen

Die Prüfbescheinigung ist vom Sachkundigen zu unterzeichnen. Er hat zu bestätigen, dass seine Sachkunde gemäß § 61 a Abs. 6 zum Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung festgestellt war.

Die Dokumentation ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren.

6. Sind Dränagen an Schmutz- oder Mischwasserleitungen angeschlossen, ist die Abwasserleitung vom Sachkundigen als undicht zu beurteilen, auch wenn die überprüfte Abwasserleitung ansonsten schadensfrei ist. Die Beurteilung ist entsprechend zu formulieren.

### **Bestimmungen für die Ausführung von Dichtheitsprüfungen abflussloser Gruben**

1. Die Dichtheitsprüfungen sind durch den Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 - 30 durchzuführen.
2. Die Dichtheitsprüfung ist vom Sachkundigen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens bestehen aus:
  - a. einer Prüfbescheinigung mit:
    - der Angabe der Grundstücksdaten (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
    - den Daten des Grundstückseigentümers (Name, Anschrift)
    - der Angabe, ob eine Prüfung einer bestehenden abflusslosen Grube oder ob eine Prüfung einer neu errichteten abflusslosen Grube durchgeführt wurde
    - der Angabe der Prüfbedingungen (Material und Innenfläche der Außenwände der abflusslosen Grube und der als Prüfmedium eingesetzten Wassermenge)
    - der Feststellung des Prüfergebnisses (Wasserverlust, Prüfzeit)
    - der Angabe der festgestellten Schäden
    - dem Name und Adresse des Sachkundigen (Firmenstempel)
  - b. einer Bauwerkszeichnung und einem Lageplan der untersuchten abflusslosen Grube

Die Prüfbescheinigung ist vom Sachkundigen zu unterzeichnen.

Die Dokumentation ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.

### **II Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 03.05.2011

Dr. Ahrens

Bürgermeister